

KANZLEI RECHTSANWÄLTE
DR. IUR. MICHAEL O. HEUCHEMER



In der Hohl 9 – 56170 Bendorf – Tel. 02622 90 54 39 – www.michael-heuchemer.de –

Aktualisierung Sommer 2013

VORABMELDUNG

Am 29.11.2013 wird Herr RA Dr. iur. Michael Heuchemer auf die freundliche Einladung des DAV (Deutscher Anwalts-Verein)/ Abteilung Internationaler Rechtsverkehr / Menschenrechte vor dem DAV-Forum in Berlin zum Thema "Die Bedeutung der Menschenrechte auf dem Gebiet des Strafrechts" sprechen. Die DAV-Foren sind als eintägige Veranstaltungsreihe konzipiert, die regelmäßig von ca. 300 Kollegen besucht werden. Die ehrenvolle Einladung habe ich dankend angenommen.

I. Interview mit RA Dr. Heuchemer zur Vorstellung des Berufsbilds des Rechtsanwalts und Strafverteidigers für junge Hochschulabsolventen im Sonderheft "Berufseinstieg" ("Job - Einsteigen - Aufsteigen - Aussteigen") des SPIEGEL - auch und insbesondere zur Aufgabe und dem Ethos der Verteidigung in Strafsachen. Der Erscheinungstag ist der 30.4., Auflage 150.000 Stück, der Umfang 130 Seiten, Heftpreis 4,90 Euro. Der Text sei hier abgedruckt, da die Ausführungen die nach eingehender Überlegung zu Papier gebrachte Essenz der Art und Weise unterstreichen, wie wir den Auftrag und das Ziel der Strafverteidigung unter den gegebenen Rahmenbedingungen immer repressiver, vernetzter und gezielter gegen den Einzelnen vorgehenden Strafverfolgungsbehörden verstehen.

„Als Strafverteidiger ‚verteidige‘ ich eine Tat nicht in dem Sinne, dass ich sie verniedliche, billige oder gar befürworte. Ich Sorge im Strafprozess für ein faires Verfahren. Wenn nur die Anklagebehörde und das Gericht aufträte, könnte der Prozess zu keinem gerechten Ergebnis führen. Justitias Waage würde sich zum Nachteil des Angeklagten senken. Dieser hat das Recht, die Erhebung entlastender Beweise zu verlangen. Der Verteidiger ist oft der einzige, dem sich der Beschuldigte anvertrauen kann, der ihm zuhört und professionellen Beistand leistet. Als meine Familie und Freunde erfuhren, dass ich Magnus Gäfgen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vertreten würde, haben sie praktisch einhellig Respekt und Verständnis gezeigt. Gäfgen hatte den Bankierssohn Jakob von Metzler entführt und ermordet und war dafür 2003 zu lebenslanger Haft verurteilt worden. Das EGMR sollte prüfen, ob die Androhung von Folter bei Gäfgens polizeilicher Vernehmung rechtens war. Tatsächlich stellte das Gericht 2010 fest, dass Gäfgen Opfer eines Verstoßes gegen die Menschenrechte geworden war. Wer sich näher mit dem Fall befasst, sieht dessen ‚andere

Seite': Diese ist geprägt von systematischem staatlichem Unrecht und Vertuschung, wobei Menschenrechte, Grundrechte und Freiheitsrechte mit Füßen getreten wurden. Für mich war der Gäfgen-Prozess eine berufliche Erfahrung, die ich nicht missen möchte. Aber es kommt auch vor, dass ich Mandate ablehne. Das ist ein Kapazitätsproblem: Wenn man den Job über längere Zeit gut macht, spricht sich das herum. Entsprechend viele Anfragen kommen herein. Ich leiste mir den Luxus, Mandate abzulehnen, um die Qualität meiner Arbeit zu sichern und mich nicht in der Masse der Mandate zu verkämpfen. Das gehört zu meinem beruflichen Ethos. Der Verteidiger ist kein kunstvoller Berufslügner. Die bewusste Lüge und Zeugenbeeinflussung sind klar verboten. Moral bedeutet für mich auch, mich furchtlos und unabhängig für die Rechte meiner Mandanten einzusetzen und mich der oft übermächtigen staatlichen Strafverfolgungsmaschinerie entgegenzustellen.“

II. Freispruch erstritten in einer Strafsache wg. Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) vor dem Amtsgericht Koblenz durch Urteil vom 24.4.2013

Verteidigerkollegen und Betroffene wissen bestens und aus mannigfacher leidvoller Erfahrung, wie schwierig es in Fällen der Polizeigewalt ist, die Interessen der Mandanten effizient und erfolgreich zu vertreten. Am 24.04.2013 gelang es, einen Aufsehen erregenden Freispruch vor dem Amtsgericht Koblenz in einem Verfahren zu erringen, indem ein junger Mann beschuldigt wurde, passiven und aktiven Widerstand gegen Polizeibeamte anlässlich einer Personenkontrolle verübt zu haben. Nach einer intensiven Beweisaufnahme und Vorhalten gegenüber der Polizeibeamten ließ sich feststellen, dass bereits die formalen Belehrungen falsch und somit rechtswidrig gewesen sind, sodass die gesamte Diensthandlung rechtswidrig im Sinne von § 113 Abs. 3 StGB wurde; Der Angeklagte wurde freigesprochen. Das Urteil wurde rechtskräftig.

III. Doppelsieg vor dem Arbeitsgericht Bremen: Zwei Urteile für gekündigte Rettungsassistenten erstritten am 25.4.2013

Wie aus dem Zeitungsberichten in diesem Archiv ersichtlich ist, haben wir im Jahr 2008 das einzige Urteil errungen, indem sich ein deutsches Gericht mit der sehr praxisrelevanten Frage der Vergabe von Medikamenten durch Rettungsassistenten im Rahmen der sogenannten "Notkompetenz" befasst hat. Nun wurde in zwei fast identischen Konstellationen am 25.04.2013 jeweils das Urteil des Arbeitsgericht Bremen gesprochen und die beiden betroffenen Rettungsassistenten können ihren Dienst fortsetzen. Zum zweiten bzw. dritten Mal seit 2008 beschäftigen damit - jeweils durch unsere Kanzlei vertreten - besonders paradoxe Fälle im Medizinrecht die Arbeitsgerichte: Rettungsassistenten, die im Rahmen einer 36monatigen Ausbildung und verpflichtenden jährlichen Lehrgängen in der Medikamentenkunde und -vergabe bestens ausgebildet werden, erfahren aufgrund eines fragwürdigen "Arztvorbehalts" die Kündigung, wenn sie Patienten zu deren bestem Wohl die Medikamente verabreichen. So geschehen in Bremen, wo wir in einem Aufsehen erregenden Doppelurteil v. 25.4.2013 die RettAss. G und P zurück in Arbeit und Brot geklagt haben. Auf die Presseberichte sei verwiesen.

IV. Presseerklärung betreffend die Beschwerde beim AG Frankfurt im Januar 2013 nach dem siegreichen Urteil OLG Frankfurt 10.10.2012

Das Verhalten des beklagten Landes im Rahmen eines Verfahrens, das wir gerne längst abgeschlossen wissen würden, nachdem das Oberlandesgericht Frankfurt am Main uns in einem wegweisenden und überzeugend begründeten Urteil Recht gegeben hat, machte auch im v.g. Verfahren wieder Aktivitäten erforderlich:

Richtig ist, dass wir für Herrn Magnus Gäfgen Beschwerde gegen eine Verfügung des Amtsgerichts Frankfurt, handelnd durch eine Rechtspflegerin, eingelegt haben, nach welcher beabsichtigt ist, den vor dem OLG erstrittenen Betrag der Insolvenzmasse zuzuführen und Herrn Gäfgen fristsetzend die Klagelast dagegen auferlegt.

Diese Entscheidung konterkariert das rechtskräftige Urteil des OLG Frankfurt. Der Senat des OLG Frankfurt hat klar ausgeführt, dass das Geld Herrn Gäfgen und nicht der Insolvenzmasse zusteht, wobei zu betonen ist, dass das BL Hessen zu 99 % Insolvenzgläubiger ist:

"Gemäß § 36 I InsO gehören Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, nicht zur Insolvenzmasse. Nach der vom Senat geteilten Auffassung des Bundesgerichtshofs (...) ist ein Anspruch gemäß §§ 399, 851 I ZPO nicht übertragbar und damit unpfändbar, wenn die Leistung an einen Dritten nicht ohne Veränderung des Inhalts erfolgen kann (...) So liegt der Fall hier. (...) Der Senat hätte die Entschädigung nicht zugesprochen, wenn sie nicht vom Beschwerdeführer selbst, sondern vom Insolvenzverwalter für die Masse geltend gemacht worden wäre. Denn die Insolvenzgläubiger haben dadurch, dass dieser in seinem Menschenrechten verletzt wurde, weder materielle noch immaterielle Einbußen erlitten, die ausgeglichen werden sollten; daher würde eine Auszahlung des zuerkannten Betrages an die Masse den Leistungsinhalt grundlegend verändern. Der Zahlungsanspruch des Beschwerdeführers ist daher gemäß § 399 BGB nicht übertragbar und damit nach § 851 ZPO unpfändbar."

Somit hat der Senat explizit und als letztes Wort genau in der Präzisierung der rechtlichen Natur des Anspruchsinhalts, die ihm zusteht, entschieden, dass der Betrag nicht an die Masse fallen darf.

Der Betrag ist offensichtlich **an den Beschwerdeführer** freizugeben; jede andere Entscheidung wäre eklatant rechtswidrig. Aus diesem Grunde kann der Bf. auch nicht die "Last" der Erhebung eines Rechtsmittels tragen müssen, so dass die Fristsetzung rechtswidrig und aus diesem Grunde aufzuheben ist.

Denn genau mit der Frage des richtigerweise fehlenden Insolvenzbeschlags hat sich der Senat des OLG Frankfurt abschließend und letztgültig und in Kenntnis der Entscheidung des BGH auseinandergesetzt.

Denn in der Entscheidung heißt es auf S. 42:

"Der formell rechtskräftige Beschluss, die Nachtragsverteilung der streitgegenständlichen Entschädigungsforderung anzuordnen, entfaltet hinsichtlich der vorstehend geschilderten materiellen Rechtslage keine präjudizielle Bindungswirkung."

Dem ist nichts hinzuzufügen: Die materielle Rechtslage streitet offensichtlich für Herrn Gäfgen, und genauso hat der Senat es ausgeführt.

Das von uns erstrittene Urteil OLG Frankfurt v. 10.10.2012 1 U 201/11 findet sich nahezu im Volltext abgedruckt in: NJW 2013, S. 75-82. Dort ist dies klar nachlesbar.

Gänzlich inakzeptabel ist es, wenn der Betrag nunmehr "durch die Hintertür" im Ergebnis der Insolvenzmasse zugeführt wird, wobei ausgerechnet das rechtskräftig verurteilte Bundesland Hessen zu 99 % Gläubiger ist, so dass der Vollzug der Verfügung zu einer Umverteilung an den verurteilten Schädiger führen würde.

Wir halten die Entscheidung auch nicht für klug. Der Senat des OLG Frankfurt wollte ausweislich seiner Gründe es insbesondere vermeiden, dass Herrn Gäfgen die Möglichkeit gegeben ist, wegen Nichtbeachtung des Urteils des EGMR (Europ. Gerichtshof für Menschenrechte) aus dem Sommer 2011 völkerrechtlich wirksam gegen die Bundesrepublik Deutschland nach Art. 46 EMRK zu vollstrecken pp., denn der EGMR hatte damals per Urteil erkannt, dass Herr Gäfgen noch immer Opfer einer Konventionsverletzung nach Art. 34 EMRK ist, solange er nicht entschädigt wird. Denn auf S. 39 hat der Senat zutreffend festgestellt: "Durch Nichtbeendigung eines vom EGMR als konventionswidrig festgestellten Verhaltens gegenüber dem Beschwerdeführer würde sie (*die Bundesrepublik*) erneut die EMRK verletzen." Dies gilt selbstverständlich auch für die Umsetzung des Urteils des OLG Frankfurt. Zutreffend stellt der Senat auch fest: "Nach diesen Grundsätzen ist der Senat gemäß Art. 1 Abs. 1 GG iVm Art. 20 Abs. 3 GG an die Wertung des EGMR, dass der Beschwerdeführer wegen der Verletzung seiner Menschenwürde noch keine ausreichende Wiedergutmachung erfahren hat, gebunden." Die hessische Justiz hat die Beschwerde unabwendbar provoziert, indem die Rechtspflegerin eine Frist zur Klage gesetzt hat. Es ist somit nicht nachvollziehbar, dass durch eine offensichtlich rechtswidrige Entscheidung, durch welche das rechtskräftige Urteil des OLG Frankfurt geradezu konterkariert wird, Herrn Gäfgen ein Rechtsmittel geradezu aufgezwungen wird - zumal dies darin enden muss, dass er gleichsam erneut ins Recht gesetzt wird. Es ist nämlich absehbar, dass dieser zum Scheitern verurteilte Versuch in einer neuerlichen Niederlage bei den Bemühungen führen muss, Herrn Gäfgen den erstrittenen Betrag nun "durch die Hintertür" und in Missachtung des Urteils vom 10.10.2012 wieder zu entziehen. Nur hierdurch wird der durch das Urteil hergestellte Rechtsfriede wieder gestört, nachdem das BL Hessen bereits durch die Ablehnung des von uns angenommenen Vergleichs im Herbst seine Verurteilung in Frankfurt provoziert hatte.

Dazu sei auf folgende kommentierte Nachlese und die Zitate aus der nachfolgenden Berichterstattung verwiesen:

Der juristisch wohl wichtigste Beitrag stammt von Herrn Kollegen Dr. Franz Zilkens in der "LEGAL TRIBUNE" unter dem 15.1.2013. Unter der Überschrift: "Justitia ist auch im Fall Gäfgen blind" verfasste er einen Beitrag, in dem es bereits in der Einleitung hieß: "Das Recht gilt auch für den Rechtsbrecher. Der Fall des Kindsmörders zeigt, wie schwierig es ist, diese Säule des Rechtsstaats zu akzeptieren. Über zehn Jahre nach dem Mord an dem Bankierssohn Jakob von Metzler schlägt die Justiz nun das letzte Kapitel auf: Wem steht die Entschädigung zu, die das Land Hessen zahlen muss? Eindeutig Gäfgen, nicht dem Insolvenzverwalter, meint *Franz Zilkens*."

Im kommentierenden Teil führt er dann aus: "Das Recht gilt für jeden. Der Rechtsstaat unterscheidet nicht danach, wer das Recht sucht. Justitia ist tatsächlich blind. Das ist die beruhigende Botschaft." Mit Blick auf das Agieren der Gegner heißt es ganz zutreffend: "Nun ist aber die juristische Munition verschossen; das Land Hessen muss dem Urteil gehorchen und das Schmerzensgeld auszahlen. In dieser Situation scheint sich eine letzte Möglichkeit aufzutun, dass Gäfgen das Geld wenigstens nicht selbst erhält: Der 37-Jährige hat Privatinsolvenz beantragt. Neben ihm hat laut Innenministerium daher auch sein Insolvenzverwalter eine Zahlungsaufforderung an das Land gerichtet. Das Innenministerium hat daraufhin das Geld beim Amtsgericht Frankfurt hinterlegt, was der Anwalt des Entführers für rechtsmissbräuchlich hält. Bereits Mitte 2006 hatte Gäfgen Insolvenz beantragt, wohl um von den hohen Kosten seines Mordprozesses befreit zu werden; das Verfahren endete jedoch bereits im Juni 2008. Damit ist die Vermögensverwertung grundsätzlich abgeschlossen, der Insolvenzbeschluss aufgehoben und die Entschädigung müsste an Gäfgen persönlich ausgezahlt werden. Das Insolvenzgericht beziehungsweise der zuständige Rechtspfleger ordnete auf Anregung des Insolvenzverwalters jedoch eine zunächst vorläufige Nachtragsverteilung an, so dass der (ehemalige) Insolvenzverwalter die Entschädigung auch heute noch zur Insolvenzmasse ziehen und an die Gläubiger verteilen kann. Die Anordnung der Nachtragsverteilung überwindet das prozessuale Ende des Insolvenzverfahrens, so dass der Insolvenzverwalter die Entschädigungssumme noch verlangen könnte. Die rechtskräftige Entscheidung des [OLG Frankfurt](#) verurteilt das Land Hessen zwar ausdrücklich dazu, das Geld an Gäfgen persönlich zu zahlen. Allerdings wirkt das Urteil nur zwischen den Parteien; also zwischen dem Kindermörder und dem Land Hessen. Der Insolvenzverwalter war wohl an dem Verfahren nicht beteiligt. Er könnte daher einen neuen Prozess anstrengen, wenn er das Geld zur Insolvenzmasse ziehen möchte. Das Land Hessen müsste dann – um im Zweifel nicht doppelt zu zahlen – das Geld in der Tat hinterlegen. Der Insolvenzverwalter Gäfgens begründet seine Zahlungsaufforderung an das Land mit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs, wonach Ersatzansprüche gegen das Land dem Insolvenzverwalter zustehen sollen (Urt. v. 27.09.2012, Az. IX ZB 12/12). Tatsächlich hatten die Karlsruher Richter dabei jedoch nur über Gäfgens Rechtsbeschwerde gegen die Anordnung der Nachtragsverteilung entschieden und das Rechtsmittel allein aus formalen Gründen als unzulässig verworfen. Zu dem Anspruch selbst äußerte der BGH sich nicht; dem Urteil ist auch keine Tendenz zu entnehmen. Es bleibt also bei dem Beschluss des Rechtspflegers am Insolvenzgericht, der auf Anregung des Insolvenzverwalters eine Nachtragsverteilung angeordnet hat. Der Rechtspfleger nimmt dabei in aller Regel keine eigene Prüfung vor, sondern schafft die Voraussetzungen für den Insolvenzverwalter, der damit weiterhin einen bestimmten Anspruch für die Gläubiger einziehen kann. Ist ein Anspruch des Insolvenzverwalters auf die Schmerzensgeldsumme nicht offensichtlich aussichtslos, ist eine Hinterlegung für das Land Hessen der einzig mögliche Weg, um einer doppelten Zahlung zu entgehen. Eine Klage des Insolvenzverwalters wäre jedoch aller Voraussicht nach nicht

erfolgreich, da die Entschädigung nicht zur Insolvenzmasse gehört. Das eindeutige Urteil aus Frankfurt ist [auch in dieser Hinsicht richtig](#). Zur Insolvenzmasse gehören nur Ansprüche, die auch in einer normalen Zwangsvollstreckung pfändbar sind. Höchstpersönliche Ansprüche, die nicht ohne Veränderung ihres wesentlichen Inhalts an andere abgetreten werden können, zählen nicht dazu. Ein Schmerzensgeld, das nicht den immateriell Geschädigten erreicht, kann seinen Zweck nicht erfüllen. Der Anspruch kann daher nicht abgetreten werden, ohne dabei sein Wesen zu verändern. Es bestehen also keine ernsthaften Zweifel daran, dass Gäfgen selbst Inhaber des Schmerzensgeldanspruchs ist. Der Trick mit der Hinterlegung geht nicht auf (...).

Diesen zutreffenden Ausführungen ist nichts hinzuzufügen.

Zahlreiche weiteren Zeitungsberichte sind, ausgehend von unserer Pressemitteilung, dieserhalb erschienen:

Hierzu die Frankfurter Rundschau 10.1.2013, die unter dem Titel "**Insolvenzverwalter will Gäfgens Geld**" durch Pitt von Bebenburg berichtet; hier kommentierte Auszüge:

Zu Beginn steht ein Rückgriff in die Prozessgeschichte:

"Der Fall Magnus Gäfgen nimmt kein Ende: Wieder entbrennt ein neuer Rechtsstreit um den Anspruch des Mörders auf Schmerzensgeld. Das Land Hessen hat das Geld nicht an Gäfgen überwiesen. Denn der hatte Privatinsolvenz angemeldet.

Zehn Jahre nachdem er den elfjährigen Frankfurter Jungen Jakob von Metzler ermordet hatte, schienen die Gerichtsverfahren beendet zu sein, die Gäfgen angestrengt hatte, weil Polizisten ihm Schmerzen angedroht hatten. Im Oktober sprach ihm das Oberlandesgericht Frankfurt 3000 Euro Schmerzensgeld zu, die Hessen zu zahlen habe."

Eingebündelt wird die "Chronologie", welche die Leitentscheidungen der Höchstgerichte darstellt:

"2002: Magnus Gäfgen entführt Jakob von Metzler. Er erstickt den Elfjährigen. Im Verhör führt Gäfgen die Ermittler aufs Glatteis. Die Polizei droht ihm Schmerzen an in der vergeblichen Hoffnung, das Kind lebend zu finden.

2003: Lebenslange Haft für Gäfgen.

2012: Nach jahrelangem Rechtsstreit bekommt Gäfgen 3 000 Euro Schmerzensgeld wegen der Folterdrohung zugesprochen. Grundlage ist sein juristischer Erfolg vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte."

Der Journalist referiert zutreffend auf der Basis unserer Erklärung das Geschehen:

"Das Urteil ist rechtskräftig. Dennoch muss sich jetzt erneut die Justiz damit befassen. Denn Hessen hat die Summe nicht etwa an Gäfgen überwiesen. Vielmehr wurde sie vom Land bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Frankfurt eingezahlt, weil auch ein Insolvenzverwalter Anspruch darauf erhebt. Das bestätigten das Amtsgericht und das hessische Innenministerium am Mittwoch auf Anfrage der dieser Zeitung. Gäfgens Anwalt Michael Heuchemer hält das Vorgehen für „offensichtlich rechtswidrig“. Nun streitet Gäfgen erneut um den Betrag, der ihm bereits zugesprochen war.

Gäfgen hatte im Jahr 2006 Privatinsolvenz angemeldet. Daher spielte die Frage, ob ein Schmerzensgeld ihm oder dem Insolvenzverwalter zufließen würde, bereits vor dem

Oberlandesgericht eine wichtige Rolle. Dabei kamen die Richter zu einer eindeutigen Überzeugung: Das Schmerzensgeld gehöre dem Betroffenen, also in diesem Fall dem verurteilten Mörder Gäfgen und nicht seinen Gläubigern. „Der Senat hätte die Entschädigung nicht zugesprochen, wenn sie nicht vom Beschwerdeführer selbst, sondern vom Insolvenzverwalter für die Masse geltend gemacht worden wäre“, führten die Richter aus.

Parallel dazu gab es allerdings ein zweites Verfahren zwischen Gäfgen und seinem Insolvenzverwalter, das im September 2012 mit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs endete. Danach stünden die Ersatzansprüche Gäfgens dem Insolvenzverwalter zu, teilte das hessische Innenministerium mit. Nun hätten beide Parteien eine Zahlungsaufforderung gegenüber dem Land Hessen geltend gemacht, also Gäfgen und der Insolvenzverwalter. Daher habe man „den Entschädigungsbetrag unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme“ hinterlegt. (...)

Eine Rechtspflegerin des Frankfurter Amtsgerichts teilte Anwalt Heuchemer mit, er müsse klagen, wenn Gäfgen mit der Auszahlung an den Insolvenzverwalter nicht einverstanden sei. Dagegen erhob Gäfgens Anwalt jetzt Beschwerde beim Amtsgericht. Der Betroffene bedauere, „zu der Beschwerde gezwungen zu sein“.

Soweit der zutreffend referierte Verfahrensstand, wie er auf diesseitige Informationen der recherchierenden Journalisten und unsere Pressemitteilung zurückgeht. Unter dem 2.5.2013 haben wir ergänzend gegenüber dem Gericht Stellung genommen, so dass nunmehr die Entscheidung abzuwarten bleibt; wir werden dazu berichten.

Der Fall fand bundesweit ein lebhaftes Presseecho. Auch die Märkische Oderzeitung 11.1.2013 berichtete, und zwar auf der Grundlage einer "dapd"-Meldung, die ebenfalls auf ein Interview mit Dr. Heuchemer zurückgeht:

"Neuer Rechtsstreit um Schmerzensgeld für Kindsmörder Gäfgen

Frankfurt/Main (dapd) Der Fall Magnus Gäfgen beschäftigt weiter die Justiz. Sein Rechtsanwalt legte Beschwerde gegen eine Verfügung des Amtsgerichts Frankfurt ein, wonach das dem Kindsmörder zugesprochene Schmerzensgeld der Masse seiner Privatinsolvenz zugerechnet und an den Insolvenzverwalter weitergeleitet werde. "Diese Entscheidung konterkariert das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt", sagte Rechtsanwalt Michael Heuchemer am Donnerstag. Das OLG habe das Schmerzensgeld ausdrücklich von der Insolvenzmasse ausgenommen. Das Land Hessen, das wegen der Folterandrohung durch die Frankfurter Polizei 3.000 Euro an Gäfgen zahlen muss, beruft sich nach einem Bericht der "Frankfurter Rundschau" auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Demnach stehe die Summe dem Insolvenzverwalter zu, sagte ein Ministeriumssprecher der Zeitung. Man habe das Schmerzensgeld bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Frankfurt eingezahlt. Der Insolvenzverwalter erhebe darauf Anspruch. Weder das Innenministerium noch das Amtsgericht waren am Donnerstag für eine Auskunft zu erreichen. Gäfgens Anwalt nannte jede andere Entscheidung als die, das Schmerzensgeld an seinen 2003 zu lebenslanger Haft verurteilten Mandanten auszuzahlen, "eklatant rechtswidrig". Das OLG sei zu dem Schluss gekommen, der Insolvenzgläubiger habe durch die Verletzung von Gäfgens Menschenrechten keinen Schaden genommen. Dessen Anspruch auf die Zahlung sei unpfändbar. Zudem sei das Land Hessen zu 99 Prozent Insolvenzgläubiger. Das von ihm gezahlte Schmerzensgeld fließe also an es zurück. Das Vorgehen des Landes sei auch unklug, führte Heuchemer aus. Nun werde Gäfgen zu einer Beschwerde förmlich gezwungen, der Rechtsfriede werde gestört. Gäfgen hatte 2002 den elfjährigen Bankierssohn Jakob von Metzler ermordet. Beim

Verhör hatten Polizisten Gäfgen Schmerzen angedroht, wofür ihm das OLG Frankfurt 3.000 Euro Schmerzensgeld zusprach. Gäfgen hatte 2006 Privatinsolvenz angemeldet."

Zutreffend sind in diesem Artikel insbesondere unsere Wertungen transportiert worden: Die Veranlassung, das salomonische und anhand der Rspr. der Höchstgerichte unanfechtbar begründete Urteil des OLG Frankfurt wieder in Zweifel zu ziehen und dabei insbesondere die damit erledigte Frage der Fortdauer der Opfereigenschaft des Berufungsführers aufzurühren, ist schlicht nicht ersichtlich oder nachvollziehbar.

**Ergänzt sei der Abschluss eines aktuellen Schriftsatzes an das erkennende Amtsgericht:
II. Bedeutung der Artt. 34, 46 EMRK**

"Schließlich mag das Gericht auch die entscheidende Erwägung berücksichtigen, dass jede andere Entscheidung als die diesseits begehrte zu dem teleologisch sicherlich für alle Beteiligten mißlichen Ergebnis führen würde, dass die formale Opfereigenschaft des Bf. unter Art. 34 EMRK wieder aufleben und er seinen Anspruch völkerrechtlich gegen die Bundesrepublik Deutschland nach Art. 46 EMRK vollstrecken könnte - ein Ergebnis, das der Senat unbedingt und mit Recht vermeiden wollte.

Diese zutreffende Erwägung hat das Oberlandesgericht auf S. 40 f. des Urteils so überzeugend wie zwingend unterstrichen.

Die dortigen Erwägungen können nur wiederholt werden.

Die Erwägungen auf S. 32 ff. stellen zutreffend - ergänzend - heraus, dass der Bf. jedenfalls dann, wenn die Wiedergutmachung materiell nicht in eigener Person ihm zugute kommen sollte (etwas durch die nach den Urteilsgründen explizit unzulässige Wegnahme des zugesprochenen Betrages im Wege der Nachtragsverteilung erfolgen sollte) völkerrechtlich erfolgreich gegen die Bundesrepublik Deutschland vollstrecken könnte.

Auch dieses Ergebnis kann von niemandem gewollt sein; das OLG hat den Aspekt in seine Erwägungen zutreffend einbezogen."

Er mag zeigen, dass die Beherrschung des alten, auch rechtlichen Grundsatzes "et respice finem" auch der handelnden Justiz gut angestanden wäre.

V. Staatshaftungsverfahren ./.. Stadt Idstein

Das Verfahren ./.. Stadt Idstein nahm Fortgang - und der zutreffende Bericht der Frankfurter Rundschau vom 29.1.2013 findet lebhaft Resonanz in den Leserkomentaren:

Der Artikel "Rechtswidrige Kontrolle" von Pitt von Bebenburg stellt das Vorgehen der Ordnungspolizei in den Gesamtrahmen; ausgehend von der Eingangsfestellung:

"Die Vorwürfe gegen hessische Polizisten häufen sich"

Sodann referiert der die Geschichte des Falles, in dessen gerichtsanhängigem Verlauf sich gezeigt hat, dass jeder der diesseits gegebenen Informationen sich in dem Verfahren bestätigt hat, indem zahlreiche wichtige Aspekte unstreitig wurden bzw. sich im Rahmen der summarischen richterlichen Prüfung schon anhand der Aktenlage bestätigt hat.

"Übergriffe von Ordnungskräften sind offenkundig kein Einzelfall. Nach aufsehenerregenden Vorkommnissen in Großstädten beschäftigen nun Zwischenfälle in Idstein die Gerichte. Das Landgericht Wiesbaden verhandelt im März über den Fall, bei dem ein Jugendlicher angeblich von Polizisten angegriffen wurde. Auf ihre Ordnungspolizisten wollte die Stadt Idstein nichts kommen lassen, als mehrere Jugendliche den Uniformierten im vergangenen Jahr zwei völlig überzogene Einsätze vorwarfen. Er habe nicht den geringsten Zweifel daran, dass sich die Ordnungspolizisten korrekt verhalten hätten, ließ sich Bürgermeister Gerhard Krum (SPD) seinerzeit vernehmen. Inzwischen steht fest, dass die Uniformierten zumindest in einem der beiden Fälle tatsächlich rechtswidrig gehandelt haben. Am 27. April 2012, einem Freitag, sollen die Ordnungspolizisten den 20-jährigen Arno Becker (Namen geändert) aus einer Gruppe herausgeholt und „demütigend“ kontrolliert haben, berichten Jugendliche, die damals dabei waren. Er habe seine Jacke ausziehen und allen Inhalt auf den Boden legen müssen. (...) Arno und sein jüngerer Bruder Lukas protestierten gegen das Vorgehen, für das sie keinen Anlass sahen, und riefen ihren Anwalt an. Inzwischen ist gerichtlich festgestellt, dass die Rechtsgrundlage für den Einsatz fehlte – weil er „bei einer nachträglichen Gesamtbetrachtung der damaligen Situation nicht erforderlich gewesen ist“. So heißt es in dem Vergleich, den das Verwaltungsgericht Wiesbaden vorschlug und dem die Stadt Idstein vor wenigen Tagen zustimmte. Auslöser der Debatte über prügelnde Polizisten waren die Vorwürfe von Derege Wevelsiep. Der 41-jährige Frankfurter mit äthiopischen Wurzeln hatte im November der FR über eine eskalierte Fahrkartenkontrolle in der U-Bahn-Station Bornheim-Mitte berichtet. Nachdem seine Verlobte in der Bahn von Kontrolleuren beschuldigt worden war, ohne gültigen Fahrausweis unterwegs zu sein, soll es laut Wevelsiep zunächst zu rassistischen Ausfällen der Kontrolleure („Ihr seid hier nicht in Afrika“) gekommen sein. Anschließend sei er von hinzugerufenen Polizisten verprügelt worden. Die Beamten hätten ihn in ihrem Einsatzwagen gefesselt und geschlagen, anschließend seien sie mit ihm in seine Wohnung gefahren, weil er dort seinen Ausweis vergessen hatte. Auch in einem zweiten der drei Verfahren, die sich um die Auseinandersetzungen zwischen den Ordnungshütern und den Jugendlichen ranken, ist inzwischen ein Vergleich geschlossen worden – und auch dabei sieht die Stadt Idstein nicht gut aus. Denn Bürgermeister Krum hatte sich nach den Vorfällen nicht nur vor seine Ordnungshüter gestellt – er war zugleich einen verletzten Jugendlichen öffentlich angegangen."

Im Folgeabsatz nimmt der Bericht zutreffend Bezug auf ein anderes Verfahren, das wir für den Kläger vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden geführt haben und in welchem sich die Stadt ebenfalls korrigieren musste, als sie beweislose ehrverletzende Tatsachen über den Kläger äußerte, was zum Verfahren vor der 7. Kammer des VG Wiesbaden führte; der Bürgermeister erklärte, Entsprechendes nicht mehr zu behaupten:

(...) "Der Bürgermeister hatte behauptet, der damals 17-jährige Lukas Becker sei in der Vergangenheit schon wegen Drogenbesitzes aufgefallen, was der Junge aber immer bestritt. Jetzt musste Krum klein begeben. Vor Gericht willigte die Stadt ein, die Behauptung über den angeblichen Drogenbesitz des jungen Mannes künftig zu unterlassen. Weder in der Presse noch vor dem Richter hatte die Stadt Belege für diese Behauptung vorlegen können, die Beckers Anwalt Michael Heuchemer als „völlig aus der Luft gegriffen“ bezeichnet."

Von der Stadt Idstein war am Montag keine Stellungnahme zu erhalten. Im Ordnungsamt hieß es, dass sich Bürgermeister Krum alle Auskünfte zu diesem Thema vorbehalte. Krum aber war nicht zu erreichen. Nun ist noch das Geschehen an jenem Abend strittig, der für Lukas Becker nach der unangenehmen Begegnung mit den Uniformierten blutig endete. Ein Arzt diagnostizierte teilweise stark blutende Verletzungen an Stirn, Wangen, Nase und Augenlid, Hämatome an den Oberarmen und am Rücken, Würgemale am Hals sowie Augenverletzungen durch Pfefferspray. Die Darstellung der Polizisten sei mit solchen Verletzungen nicht vereinbar, befand der medizinische Gutachter. **Mit den Knien in den Rücken** Die Stadt Idstein allerdings vertritt die Auffassung, die Ordnungspolizisten hätten „dem Kläger keine Verletzungen zugefügt, schon gar nicht solche, die ein Schmerzensgeld in Höhe von 6000 Euro rechtfertigen würden“. Unstrittig ist, dass eine Gruppe junger Leute, drei Tage nach dem ersten Fall, am späten Abend des 30. April 2012, in der Idsteiner Nachbarstadt Hünstetten auf städtische Polizisten trafen. Kurz nach 23 Uhr wurde Lukas Becker von drei Ordnungshütern aufgefordert, seinen Ausweis zu zeigen. Als Lukas aufstehen wollte, um seine Papiere herauszuholen, sei er grundlos angegriffen worden, sagen er und eine ganze Reihe von Augenzeugen. Zwei Uniformierte seien ihn angegangen. Einer sei ihm mit den Knien in den Rücken gesprungen und habe ihn mehrere Minuten lang mit dem Gesicht in den Dreck gedrückt."

Insoweit wird ein Sachverhalt wiedergegeben, der in einigen entscheidenden Teilen im Verlaufe des Verfahrens unstrittig, also eingeräumt wurde - entgegen dem anfänglichen vehementen Bestreiten. Sodann referiert der Artikel zutreffend das Prozessverhalten der Stadt Idstein

"Stadt Idstein stellt sich stur Das Geschehen sei von allen Umstehenden als gezielter „Gewaltexzess der Polizei“ aufgefasst worden, sagt Beckers Anwalt Heuchemer. Später am Abend, als Lukas noch blutend da bleiben musste, seien Polizisten auch auf seinen Bruder Arno losgegangen. Aus Sicht der Jugendlichen sei offenkundig, dass die Uniformierten sich dafür revanchieren wollten, dass die Brüder nach dem Vorfall vom 27. April den Anwalt eingeschaltet hatten. Auch für diese Vorgänge regte ein Gericht Anfang Januar einen Vergleich an – bei dem Lukas Becker 4000 Euro zugesprochen worden wären. Die Stadt Idstein aber willigte nicht ein. Sie beharrt auf ihrer Ansicht, dass die am 30. April eingesetzten Ordnungspolizisten „rechtmäßig gehandelt“ hätten. Nun wird am 26. März 2013 darüber vor dem Landgericht Wiesbaden verhandelt – fast elf Monate nach dem Vorfall."

Ergänzend kommentierte er die Geschehnisse wie folgt unter dem 29. Januar 2013, was hier ausdrücklich in den Zusammenhang mit dem im Koblenzer Parallelverfahren am 24.4.2013 erkämpften Freispruch gestellt sei, der erneut zeigen mag, dass nur eine sorgfältige von weitgreifenden strategischen Erwägungen geleitete und eng an der (mitunter sehr differenzierten und formalen) Rechtsprechung der Ober- und Höchstgerichte orientierte Verteidigung zum Erfolg führt. Zunächst sind auf Tatsachenseite die Beweise rasch und zeitnah aufzubereiten, wie es im Idsteiner Fall geschah. Sodann sind im Vortrag im Ermittlungsverfahren die Maßgaben dieser Rspr. eng und sorgfältig zu beachten.

Aus dem "Kommentar zu Polizeigewalt" mit dem Titel "Kein Freibrief" von Pitt von Bebenburg seien einige Kernstellen wie folgt zitiert und kommentiert:

"Polizistinnen und Polizisten haben harte Arbeit zu leisten. Sie werden gerufen, wenn sonst keiner hilft. Sie bekommen es mit Aggressionen zu tun, müssen Streit schlichten und werden dabei nicht selten selbst bedroht."

Deshalb ist es eine besondere Herausforderung für die Uniformierten, Konflikte zu lösen, ohne selbst aggressiv zu werden. Das aber müssen die Bürger von ihnen erwarten können. Denn nur so kann das Gewaltmonopol des Staates funktionieren – wenn das Vertrauen vorherrscht, dass diese Macht von Amtsträgern nicht missbraucht wird. (...) Deshalb ist es wichtig, öffentlich darüber zu reden, wenn Ordnungshüter ihre Grenzen überschreiten. Es muss auf den Tisch, wenn Polizisten Minderheiten diskriminieren oder rabiat zuschlagen. Dabei ist es aus Sicht der Opfer egal, ob die Täter die Uniform des Landes tragen oder die Uniform einer Stadt. Wobei die regulären Polizisten immerhin eine volle Ausbildung genossen haben, an der es bei den städtischen Ordnungspolizisten mangelt. Eine große Gefahr stellt der Corpsgeist in den Sicherheitsorganisationen dar. Gerade weil Ordnungshüter häufig selbst in unangenehme Situationen kommen, halten sie gerne fest zusammen. Eine solche Kollegialität aber muss ihre Grenzen haben, wenn dadurch die Aufklärung handfester Vorwürfe verhindert wird. Übergriffe dürfen nicht unter dem Deckmantel der Kameradschaft vertuscht werden. So genannte Whistleblower, die sich mit der Wahrheit über die Kameraden heraustrauen, müssen daher eine Anlaufstelle finden. Erst recht kann von der Politik erwartet werden, dass sie alle Vorwürfe ernsthaft prüft und nicht voreilig so tut, als könne nichts dran sein. Im Rheingau-Taunus-Kreis nimmt ein solcher Vorgang fast groteske Züge an. In einem Fall beharrten die Uniformierten auf einer rüden Kontrolle und erhielten eine Art Freibrief vom Bürgermeister. Inzwischen ist klar, dass sie das Recht gebrochen hatten. Im nächsten Fall sind die Verletzungen eines jungen Mannes nach einem Einsatz von Ordnungspolizisten dokumentiert. Doch die Stadt Idstein beharrt darauf, dass nicht sein kann, was nicht sein darf. Eine solche unkritische Rückendeckung ist ein fatales Signal und signalisiert Ordnungshütern, dass sie sich fast alles herausnehmen können. Polizisten brauchen beides: Unterstützung für ihre wichtige, rechtsstaatliche Arbeit – und zugleich eine ernsthafte und zügige Aufarbeitung von Vorwürfen. Es liegt auch im Sinne der zahlreichen umsichtigen Polizeibeamten, dass ihre Arbeit nicht von Haudrauf-Einsätzen ihrer Kollegen ramponiert wird. Für Corpsgeist kann da kein Platz sein."

Dieser Auffassung ist beizupflichten, wobei ergänzt sein darf, dass lediglich die sorgfältige Aufarbeitung der Tatsachen, die Beweissicherung in faktischer Hinsicht und sodann der Prozessvortrag (ggf. flankiert mit Gegenanzeigen gegen die Polizisten) zum Erfolg führen kann.

Die ungewöhnlich zahlreichen und lebhaften Leserkommentare (hier gekürzt) fielen praktisch einhellig kritisch aus:

"29.01.2013

12:45

Uhr

SVW sagt:

Ist auszuschließen, dass der hochverehrte Herr Bürgermeister Krum dank seiner Polizisten demnächst politisch unter die Räder gerät?

29.01.2013

17:27

Uhr

mauli sagt:

es ist fast ein unmögliches verlangen, einen ordnungshüter zu finden, der auf der einen seite besonnen, friedfertig und auf der anderen seite streng und mutig ist, hat platon bereits geäußert. den bürger interessiert doch nicht das allgemeine kriminalitätsgeschehen sondern vielmehr die belästigungen in seinem umfeld, wie hier in einem beschaulichen dorf des rheingau-taunus-kreises. deshalb waren auch die ordnungshüter da. warum die autoritätspersonen des dorfes nicht in der lage waren, mit den jugendlichen eine konsens zu finden, zeigt schon die hilflosigkeit der gesellschaft. also muss der ordnungshüter her für

verhalten, das Juristen als Baatelle bezeichnen aber der Betroffene als schlimmste Ordnungsstörung, weil er selber betroffen ist (...)

29.01.2013

22:48

Uhr

apophis sagt:

Wer Bürgermeister und gleichzeitig glaubhaft bleiben will, darf sich nicht hinter jeden Deppen stellen, der in seiner Stadt rechtswidrigen Mist baut! Das wird der Krum auch bald feststellen, spätestens, wenn er eine Klage wegen übler Nachrede fängt, was ich den zu Unrecht Beschuldigten dringend anrate! Warum er sich so hirnrissig hinter die militanten Sherrifs ist so ganz nicht erklärt. Ich kenne das Dörfchen nun nicht. Vielleicht ist es ja so klein, dass sich mit der Zeit unschöne genetische Komplikationen und damit unbegrenzte Verwandtschaftsverhältnisse herausgebildet haben? Heißen Die da vielleicht alle Krum? Das könnte vieles erklären...

30.01.2013

00:49

Uhr

reorient sagt:

Es ist gut, dass nun einige Fälle von Polizeigewalt ans Licht gekommen sind. Meines Erachtens haben wir in Deutschland jedoch ein massives Problem nicht zuletzt deswegen, weil geeignete Strukturen der Aufdeckung fehlen. Nicht jeder ist artikuliert, mutig und hartnäckig genug, um entsprechende Vorkommnisse an die Öffentlichkeit zu bringen und/oder hat das Glück, dass ein Journalist gerade in der Nähe war oder Teil des Bekanntenkreises ist. Ich werde wohl nie das Gespräch mit einer Frau dunkler Hautfarbe vergessen, die mir nicht nur sagte, dass sie die Atmosphäre in Deutschland als drückend empfinde, sondern dass sie auch von Fällen von Polizeigewalt gegenüber Migranten, bis hin zu Morden wisse., Letztere wurden dann oft durch die Ausstellung von falschen Todesscheinen durch polizeinahe Ärzte gedeckt wurden. Nachweisen liesse sich das nur in den seltensten Fällen, denn dazu brauche man Geld, Kontakte und ein Sich-Auskennen in Deutschland, Hartnäckigkeit und viel Zeit, alles Dinge, über die Migranten oft genug nicht verfügen. (...)

Rundschauber sagt:

Idstein ist eine schöne Stadt. Der Hexenturm erinnert an mit die spätesten Hexenprozesse und -verbrennungen in Deutschland, organisiert von Graf Johannes, „protestantischer Regent, Oberhaupt seiner Kirche und oberster Richter seiner Untertanen. Er besaß jegliche Machtbefugnisse in seinem kleinem Gebiet. Für die Durchführung der Idsteiner Hexenverfolgung war er alleine verantwortlich. Sie begann auf seinen Befehl hin, er selbst überwachte jeden Schritt seiner Beamten, erst mit seinem Tode endete die Hexenjagd.“ (www.naussau-info.de). An die Altstadt grenzt der Kalmenhof, auch er noch nie ein Hort des Friedens, besonders für Jugendliche: „In der Zeit des Nationalsozialismus war sie Zwischenanstalt für die NS-Tötungsanstalt Hadamar mit Hunderten von Euthanasie-Morden in der Kinderfachabteilung. ... Opfer waren Kinder und Jugendliche mit geistigen Behinderungen, Epileptiker, Mongoloide, Idioten und Schwachsinnige, aber auch Jugendliche, die aus Sicht der Nationalsozialisten als arbeitsscheu oder asozial galten. Die Beteiligung einzelner Mitarbeiter des Kalmenhofs an den Verbrechen der nationalsozialistischen Rassenhygiene wurde 1947 im sogenannten Kalmenhofprozess untersucht.“ (Wikipedia). „Nach Übernahme der Anstalt durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen gab es in den 1950er und 1960er Jahren schwere Fälle von Misshandlung an den Heimkindern. ... In den 1950er und 1960er Jahren kam es zu schweren Misshandlungsfällen.... Bekannt wurden neben Vorteilsnahme und sexuellem Missbrauch auch drakonische Strafen, welche unter anderem Taschengeld- oder Essensentzug, Schläge, Stockschläge, Fesseln, Wegsperrungen und Schlimmeres umfassten. Diese Übergriffe stehen teilweise im Zusammenhang mit der Schwarzen Pädagogik, das heißt Erziehungsmethoden,

welche auch Gewalt und Einschüchterung beinhalten.“ (Wikipedia). Ein Bürgermeister sollte die Geschichte seiner Stadt kennen. Er sollte gerade in Idstein für einen fairen und respektvollen Umgang mit Jugendlichen und Heranwachsenden sorgen. Statt dessen muss Krum gerichtet werden. Schwarze Pädagogik? Nichts gelernt!

Westlicht sagt:

Das Traurige ist: Wenn man sich den Verlauf des gesamten Falles seit dem letzten Frühjahr ansieht, so fehlt es der Stadt Idstein offenbar an der Bereitschaft, ernsthaft und selbstkritisch Verantwortung zu übernehmen und ergebnisoffene Aufklärung zu betreiben, bei der die Verantwortlichen der gebotenen Sanktion zugeführt werden. Stattdessen erinnert es eben doch fatal an einen Freibrief, wenn der Bürgermeister sich "vor die Ordnungspolizisten stellt" - ein Verhalten, das sicher kaum zu Unrecht als Sturheit, Mauern und Vertuschen aufgefasst wurde. Man sollte erinnern: nach Art. 20 GG ist alle Staatsgewalt an Recht und Gesetz gebunden. Die Stadt hat nie eingelenkt, sondern stur "Kurs gehalten"- und sich immer erst vor Gericht korrigiert, wie der Verlauf zeigt. Sie hat sich nun schon zwei mal in den Verfahren blamiert; ein weiterer Termin steht nun an. Ich finde, es stünde ihr gut an, Verantwortung zu übernehmen. Mit Folklore a la "Idstein ist ein schönes Städtchen" im Sinne eines der vorstehenden Kommentare ist das Problem sicher nicht bereinigt, da darin liegt, dass sich offenbar immer erst unter mühsamem gerichtlichen Zwang das Recht durchsetzt. Einsicht und Verantwortung sehen anders aus, und sie wären auch und insbesondere im Umgang der Staatsmacht mit der Jugend richtig am Platze. Vielleicht erinnert sich die Stadt auch daran, dass sie mit Steuergeldern prozessiert."

Es ist gelungen, die Verfahren zu einem für den Kläger überaus guten Ende zu führen. Einen Beigeschmack hinterlässt die nahe liegende Überlegung, dass die referierten und zutreffend berichteten Resultate nur um den Preis eines enormen juristischen Einsatzes und massiver (erfolgreicher) Klageangriffe in insgesamt drei Gerichtsverfahren erzielt werden konnten - und es selbstredend eine Dunkelziffer zahlreicher Fälle gibt, in denen die Polizeigewalt lange nicht so effizient oder gar nicht geahndet werden kann. Auch wir stießen bei der Stadt zunächst auf taube Ohren. Das Blatt wendete sich erst unter dem Klagedruck. Bei dem Thema der Polizeigewalt besteht mithin ersichtlich erheblicher Handlungsbedarf - auch in rechtspolitischer Hinsicht.